

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2021

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004 und der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012	93	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Köln-Mitte.....	97
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	94	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für Umwelt (FAU) des Kirchenkreises Köln-Mitte.....	98
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – redaktionelle Änderungen	94	Satzung Evangelischer Diakonieverband Meerbusch.....	98
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in der IT	94	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen.....	101
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2019/2020.....	96	Satzung zur Aufhebung der Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen	101
Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Diakonieverband Meerbusch	96	Satzung des Fachausschusses für die Partnerschaftsarbeit des Kirchenkreises An Nahe und Glan mit der Presbytery Rubengera der Eglise Presbytérienne au Rwanda.....	102
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Oberbiel und der Ev. Kirchengemeinde Niederbiel....	96	Satzung des Landesverbandes Saar der evangelischen arbeitgemeinschaft familie (eaf Saar).....	104
Satzung zur Aufhebung der Satzung Trägerverbund der Diakonie der Kirchenkreise in Rheinland-Pfalz.....	97	Personal- und sonstige Nachrichten.....	106
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses Diakonisches Werk Köln und Region	97	Literaturhinweise	110

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004 und der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012

Vom 5. März 2021

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrausbildungsgesetz die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (KABl. S.142), wird wie folgt geändert:

- In § 4 werden nach Absatz 14 folgende Absätze 15 und 16 angefügt:

„(15) In einer epidemischen Lage gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) kann das Theologische Prüfungsamt entscheiden, dass diese oder dieser in Form einer Video- oder Hybridsitzung durchgeführt wird. Abweichend von Absatz 10 wird das Protokoll nur vom protokollführenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben.“

(16) In den Fällen des Absatzes 15 hat die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes auch dann Bestand, wenn zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung eine epidemische Lage gemäß § 5 IfSG nicht mehr gegeben ist. Satz 1 findet in den Fällen nach § 29 Abs. 2 Satz 4, § 30 Abs. 3, 31 Abs. 3, § 32 Abs. 1 Satz 3 entsprechend Anwendung.“

- In § 29 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„In einer epidemischen Lage gemäß § 5 IfSG kann das Theologische Prüfungsamt entscheiden, dass abweichend von Satz 1 die praktische Prüfung Religionsunterricht und die praktische Prüfung Gottesdienst aus je einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehen.“

3. In § 30 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einer epidemischen Lage kann das Theologische Prüfungsamt entscheiden, dass die Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden. In diesem Fall findet der mündliche Teil der Prüfung als gesondertes Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gesprächs ist der schriftliche Entwurf in allen seinen Teilen einschließlich Anhang. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.“

4. In § 31 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einer epidemischen Lage gemäß § 5 IfSG kann das Theologische Prüfungsamt entscheiden, dass die Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden. In diesem Fall findet der mündliche Teil der Prüfung als gesondertes Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gesprächs sind der eingereichte Entwurf und die darauf beruhenden Planungen sowie Grundfragen des Religionsunterrichts. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.“

5. § 32 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In einer epidemischen Lage gemäß § 5 IfSG kann das Theologische Prüfungsamt entscheiden, dass sich die Dokumentation und Auswertung des Projekts nach Satz 1 auf die tatsächlich durchgeführten Projektschritte beschränken.“

§ 2

Die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2018 (KABI. S. 88), wird wie folgt geändert:

In § 19 wird nach Absatz 10 folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) In einer epidemischen Lage gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) kann das Theologische Prüfungsamt entscheiden, dass die mündliche Prüfung in Form einer Video- oder Hybridsitzung durchgeführt wird. In den Fällen von Satz 1 hat die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes auch dann Bestand, wenn zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung eine epidemische Lage gemäß § 5 IfSG nicht mehr gegeben ist.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. März 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2021

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1599065

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 19. Februar 2021

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – redaktionelle Änderungen

Vom 17. Februar 2021

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 Satz 8 wird die Angabe „§ 125 SGB IX“ durch die Angabe „§ 208 SGB IX“ ersetzt.
2. In § 26 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 SGB IX“ durch die Angabe „§ 208 SGB IX“ ersetzt.
3. In § 32 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 92 SGB IX“ durch die Angabe „§ 175 SGB IX“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 17. Februar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 17. Februar 2021

Siegel Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mitarbeiterinnen in der IT

Vom 17. Februar 2021

§ 1

Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 27. Januar 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
Die Gliederungsziffer 4.3 wird wie folgt gefasst:
„4.3 Technikerinnen“
Nach der Gliederungsziffer 4.6 wird folgende Ziffer 4.7 eingefügt:
„4.7 Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik“

2. Die Berufsgruppen werden wie folgt geändert:
- a) Berufsgruppe 4.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift der Berufsgruppe 4.3 wird wie folgt gefasst:
„4.3 Technikerinnen“
- bb) In Anmerkung 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Nach der Berufsgruppe 4.6 wird folgende Berufsgruppe 4.7 eingefügt:
„4.7 Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik¹“

Vorbemerkungen zur Berufsgruppe 4.7

Nach der Berufsgruppe sind Mitarbeiterinnen eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.

Nicht unter die Berufsgruppe fallen Mitarbeiterinnen, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Mitarbeiterinnen, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Für Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit, gelten – soweit kein spezielles Tätigkeitsmerkmal zutreffend ist – die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 6.

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatikerinnen der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen) und entsprechender Tätigkeit.	6
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1, die ohne Anleitung tätig sind.	7
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.	8
4.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert. ²	9

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
5.	Mitarbeiterinnen a) mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulausbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit. b) der Fallgruppe 4, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum nach der Fallgruppe 3 hinausgeht.	10
6.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Fallgruppe 5 heraushebt. ³	11
7.	Mitarbeiterinnen a) der Fallgruppe 6 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 6 heraushebt. b) der Fallgruppe 5 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens aa) zwei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 11 oder bb) drei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	12
8.	Mitarbeiterinnen a) der Fallgruppe 7b, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 7b heraushebt. b) der Fallgruppe 5 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens aa) zwei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 12 oder bb) drei Mitarbeiterinnen dieser Berufsgruppe mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	13

Anmerkungen:

1. Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden ebenfalls nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert.
2. Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
3. Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.“

§ 2 Überleitung

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik, die am 31. März 2021 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen, und das nach dem 1. April 2021 fortbesteht.

(2) Auf diejenigen Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe höher ist, als die Entgeltgruppe bei fiktiver Eingruppierung nach dieser Arbeitsrechtsregelung, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.

(3) Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe gleich oder niedriger ist, sind gemäß § 10 BAT-KF in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

(4) Mitarbeiterinnen, deren bis zum 31. März 2021 gültige Entgeltgruppe niedriger ist, als die Entgeltgruppe nach dieser Arbeitsrechtsregelung, werden gemäß § 14 Absatz 4 BAT-KF höher gruppiert. Mitarbeiterinnen, deren Entgeltgruppe und Stufe gleich bleiben, behalten diese unter Beibehaltung der Stufenlaufzeit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Dortmund, 17. Februar 2021

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2019/2020

1601724

Az. 15-22-1

Düsseldorf, den 9. März 2021

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 24. Februar 2021 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 vom 1. Februar 2021 neu festgesetzte Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	9,77
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,65

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Verbandes Evangelischer Diakonieverband Meerbusch

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Büderich, die Evangelische Kirchengemeinde Lank und die Evangelische Kirchengemeinde Osterath bilden zum 1. Mai 2021 gemeinsam den Verband Evangelischer Gemeindeverband Meerbusch. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Mai 2021 wirksam.

Düsseldorf, 15. März 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Oberbiel und der Ev. Kirchengemeinde Niederbiel

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Oberbiel und die Ev. Kirchengemeinde Niederbiel, Kirchenkreis an Lahn und Dill, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 16. März 2021

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung
der Satzung Trägerverbund der Diakonie
der Kirchenkreise in Rheinland-Pfalz**

Die Kreissynoden
des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen,
des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz,
des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach,
des Evangelischen Kirchenkreises Trier,
des Evangelischen Kirchenkreises Wied
haben auf Grundlage von § 26 Absatz 2 Verbandsgesetz
in der Fassung vom 9. Januar 2019 in Verbindung mit § 35
Absatz 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 15. Januar
2016 (KABI. S. 273) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und
§ 17 Absätze 1 und 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom
11. Januar 2002 (KABI. S. 91) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung Trägerverbund der Diakonie der Kirchenkreise
in Rheinland-Pfalz vom 9. September 2009 (KABI. S. 258,
zuletzt geändert mit Satzung vom 25. März 2011 (KABI.
S. 337), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum Datum 31. Dezember 2020 in Kraft.

Altenkirchen, den 12. Februar 2021

Evangelischer Kirchenkreis
Altenkirchen
gez. Unterschriften

Siegel

Koblenz, den 18. Januar 2021

Evangelischer Kirchenkreis
Koblenz
gez. Unterschriften

Siegel

Simmern-Trarbach, den 21. Januar 2021

Evangelischer Kirchenkreis
Simmern-Trarbach
gez. Unterschriften

Siegel

Trier, den 26. Februar 2021

Evangelischer Kirchenkreis
Trier
gez. Unterschriften

Siegel

Wied, den 17. Februar 2021

Evangelischer Kirchenkreis
Wied
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Januar 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
des Fachausschusses Diakonisches Werk
Köln und Region**

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchenverbandes
Köln und Region hat auf Grundlage des § 20 Abs. 1 Satz 2
Buchstabe c) des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit
von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen
Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Ver-
bandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABI. 2019, S. 62)
i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Ev. Kirchenverban-
des Köln und Region vom 1. Januar 2006 in der Fassung
der Bekanntmachung vom 13. Juni 2014 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Fachausschuss Diakonisches Werk des
Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region in Fas-
sung vom 24. November 2006, zuletzt geändert durch die
Fassung vom 28. November 2008 (KABI. 2009, S. 141), wird
aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung
und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amts-
blatt in Kraft.

Köln, 27. Juni 2020

Siegel

Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 16. März 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung des
Fachausschusses für Frauenfragen des
Kirchenkreises Köln-Mitte**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Mitte
hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003
(KABI. S. 2003), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom
16. Januar 2020 (KABI. S. 42), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des
Kirchenkreises Köln-Mitte vom 14. November 1992 (KABI.
Nr. 1 vom 27. Januar 1993, S. 29), zuletzt geändert am 4. März
1993 (KABI. Nr. 6, 1994, S. 169), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen
Amtsblatt in Kraft.

Köln, 7. November 2020

Siegel Kirchenkreis
Köln-Mitte
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 16. März 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für Umwelt (FAU) des Kirchenkreises Köln-Mitte

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Mitte hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 2003), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Fachausschusses für Umwelt (FAU) des Kirchenkreises Köln-Mitte vom 3. Dezember 2002 (KABl. Nr. 2 vom 17. Februar 2003, S. 29), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, 7. November 2020

Siegel Kirchenkreis
Köln-Mitte
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 16. März 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung Evangelischer Diakonieverband Meerbusch

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019, KABl. S. 62, beschließen die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich, der Evangelischen Kirchengemeinde Lank und der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath durch übereinstimmende Beschlüsse die folgende Satzung:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Büderich, Evangelische Kirchengemeinde Lank und Evangelische Kirchengemeinde Osterath bilden gemeinsam einen Gemeindeverband.
- (2) Der Verband führt den Namen „Evangelischer Diakonieverband Meerbusch“.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Meerbusch, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 9, 40667 Meerbusch.
- (4) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Verbandsaufgabe

- (1) Der Verband nimmt die Aufgabe der diakonischen Arbeit der beteiligten Kirchengemeinden wahr. Er
 - a) vertritt gemeinsame Interessen und Anliegen der Verbandsgemeinden in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
 - b) koordiniert und fördert die verschiedenen diakonischen Aufgaben,
 - c) unterhält den unselbstständigen Eigenbetrieb „Diakonie Meerbusch“.
- (2) Sollen weitere Aufgaben übertragen werden, bedarf es neben der Satzungsänderung entsprechender übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien.
- (3) Die Aufsicht nimmt der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen wahr.

§ 3

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Betriebsausschuss und die Geschäftsführung des Eigenbetriebs.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Für Verhandlungen der Verbandsvertretung gelten, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des Verbandsgesetzes sowie die der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften.
Die Mitglieder der Verbandsvertretung müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet durch Beschluss des Leitungsorgans zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsvertretung oder beruft diese ab.

Die Verbandsmitglieder bestimmen zusätzlich jeweils zwei Stellvertretungen aus der Mitte ihres Presbyteriums und bestimmen die Reihenfolge, in der diese zum Einsatz kommen.

- (2) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Körperschaften als Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist

an seine Stelle durch das entsendende Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

(3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn eine Voraussetzung zur Entsendung entfällt.

(4) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung leitet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist insbesondere auch berechtigt,

- a) über die Schaffung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und deren Ordnung und Verwaltung zu entscheiden
- b) über den Haushalt des Verbandes sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner Einrichtungen zu entscheiden,
- c) über den Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds zu entscheiden,
- d) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds zu entscheiden.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, der zuständigen Kreissynode oder Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

(3) Die Verbandsvertretung bestellt für den Eigenbetrieb eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine Stellvertretung.

(4) Die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung liegt beim Vorsitz der Verbandsvertretung.

(5) Die Verbandsvertretung beschließt die Bestellung und Abberufung oder Kündigung der Geschäftsführung und ihrer Stellvertretung auf Vorschlag des Betriebsausschusses.

(6) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und Zuruhesetzung, werden durch die Verbandsvertretung auf Vorschlag des Betriebsausschusses getroffen.

(7) Die Verbandsvertretung beruft die Mitglieder des Betriebsausschusses.

(8) Die Verbandsvertretung beschließt über die Feststellung des Haushalts auf Vorschlag des Betriebsausschusses.

(9) Die Verbandsvertretung beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes auf Vorschlag des Betriebsausschusses.

§ 6

Arbeitsweise der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Kirchenleitung oder des Kreissynodalvorstands unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(2) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

(3) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden.

(4) Der Verbandsvertretung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl notwendig.

§ 7

Eigenbetrieb Diakonie Meerbusch

(1) Die Diakonie Meerbusch wird als Eigenbetrieb nach § 33 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb widmet sich dem Zweck der Diakonie, dazu nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) Betrieb einer Diakonie-Pflegestation,
- b) Betrieb eines Mobilen Sozialen Hilfsdienstes,
- c) Betrieb von hauswirtschaftlicher Hilfe,
- d) sozialpädagogische Betreuung von Flüchtlingen.

§ 8

Auffangklausel

(1) Durch ihren Auftrag erfüllt der Eigenbetrieb unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Bei der Auflösung des Eigenbetriebs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Verband das Vermögen für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

(4) Der Verband ist als Träger des Eigenbetriebs Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die selbstständige Leitung des Eigenbetriebs im Rahmen dieser Satzung.

(2) Die Geschäftsführung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Sie kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushalts des Eigenbetriebs verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dies umfasst alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung dem Betriebsausschuss oder auf Grund rechtlicher Bestimmungen der Verbandsvertretung oder der Gemeinsamen Verwaltung vorbehalten sind. Der Betriebsausschuss kann sich durch eine Geschäftsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss die vorherige Zustimmung vorbehalten. Unterliegen Geschäfte oder die Vertretung im Rechtsverkehr der vorherigen Zustimmung des Betriebsausschusses, hat die Geschäftsführung diese rechtzeitig einzuholen.

(4) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Geschäftsführung den Verband im Rechtsverkehr, soweit dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

(5) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel unter Beachtung der vom Betriebsausschuss festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft und der geltenden kirchenrechtlichen Regeln für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden des Eigenbetriebs zuständig.

(6) Die Geschäftsführung hat das Geschäftsverteilungsrecht innerhalb des Eigenbetriebs. Sie kann die Verantwortung für ihr obliegende Angelegenheiten auf Mitarbeitende des Eigenbetriebs delegieren. Sie erstellt die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Eigenbetriebs und hat die Fachaufsicht über sie sowie zusätzlich die Dienstaufsicht über die tariflich Beschäftigten. Der Geschäftsführung obliegt auch der Abschluss von Dienstvereinbarungen.

(7) Die Geschäftsführung hat der Verbandsvertretung jährlich und dem Betriebsausschuss vierteljährlich schriftlich zu berichten. Bei den Betrieb gefährdenden Umständen berichtet sie dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs. Daneben obliegt ihr eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung betreffend. Der Geschäftsführung obliegt die selbstständige Leitung des Eigenbetriebs im Rahmen dieser Satzung.

§ 10

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb

(1) Der Betriebsausschuss ist ein Fachausschuss gemäß Artikel 32 KO.

(2) Dem Betriebsausschuss gehören sechs Mitglieder an, die sich durch besondere Fachkunde auszeichnen sollen.

(3) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Geschäftsführung beratend teil.

(4) Der Betriebsausschuss tritt in der Regel viermal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung oder ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen mit Beschlussempfehlungen der Geschäftsführung beizufügen.

§ 11

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses sind:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung mit Regelungen zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben einschließlich Zustimmungsvorbehalten für bestimmte Geschäfte zugunsten des Betriebsausschusses,
- b) Bewilligung von zustimmungspflichtigen Geschäften, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Einzelbeschluss festgelegt sind,
- c) Erweiterung und Änderung der Angebote innerhalb der Aufgaben des Eigenbetriebs,
- d) Vorschlag zur Übernahme neuer Aufgaben gemäß § 2,
- e) Vorbereitung aller den Eigenbetrieb betreffenden Beschlussvorlagen für die Verbandsvertretung,

f) Vorschlag zur Feststellung des Haushalts und Vorlage zur Feststellung an die Verbandsvertretung,

g) Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresverlustes zur Vorlage an die Verbandsvertretung.

§ 12

Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs

Die Kosten des Verbandes sind von den beteiligten Körperschaften nach Anzahl der Gemeindeglieder zu tragen.

§ 13

Haushalt und Finanzierung

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein Sonderhaushalt gemäß § 79 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung aufgestellt.

(2) Der Eigenbetrieb finanziert seine Aufgabenwahrnehmung durch Fremdmittel. Mittel der Verbandsgemeinden werden zum Ausgleich des Haushalts des Eigenbetriebs in der von der Verbandsvertretung festgelegten Höhe angesetzt.

(3) Dem Eigenbetrieb wird ein Gründungskapital in Höhe von 500.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird das Sachanlagevermögen der bisherigen Diakonie Meerbusch vollständig in Höhe der zum 31. Dezember 2020 bilanziell erfassten Größenordnung eingebracht.

§ 14

Ausscheiden und Auflösung

(1) Eine beteiligte Körperschaft kann auf Antrag an die oder durch Kündigung gegenüber der Vertreterversammlung aus dem Verband ausscheiden.

(2) Eine Kündigung ist zum Ende des Folgejahres möglich, wenn dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen wurde. Der eingebrachte Anteil am Verbandsvermögen verbleibt im Verband. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Körperschaften erhöht sich dadurch entsprechend anteilig. Die ausscheidende Körperschaft trägt nach ihrem Ausscheiden Kosten des Verbandes noch zwei Jahre anteilig mit, wenn diese nicht durch Anpassung vermieden werden können.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an diejenigen beteiligten Körperschaften zurück, die es eingebracht haben. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die Vertreterversammlung und die zuständigen Leitungsorgane der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirkungsvolle Rückübertragung möglich ist.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung der Diakonie Meerbusch vom 24. Juni 2009 (KABl. 2010, S. 166) außer Kraft.

4. Februar 2021

Evangelische Kirchengemeinde
Büderich

Siegel

gez. Unterschriften

8. Februar 2021

Evangelische Kirchengemeinde
Lank

Siegel

gez. Unterschriften

13. Januar 2021

Evangelische Kirchengemeinde
Osterath

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 15. März 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

ben des Verbandes nach dem im Kirchenkreis Leverkusen festgelegten Kirchensteuerverteilschlüssel auf die verbandsangehörigen Kirchengemeinden verteilt.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Leverkusen, den 3. Dezember 2020

Siegel

Gesamtverband Evangelischer
Kirchengemeinden in Leverkusen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 16. März 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung

Die Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen vom 17. Juni 2003 (KABl. S. 265), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen vom 28. April 2014 (KABl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Er regelt und gewährleistet die notwendigen landeskirchlichen und synodalen Umlagen für die verbandsangehörigen Kirchengemeinden mit Ausnahme von Umlagen und Pauschalen, die in Abhängigkeit von der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen geleistet werden müssen und mit Ausnahme der den verbandsangehörigen Gemeinden zuzurechnenden Umlagen nach dem Verwaltungsstrukturgesetz.“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Er bewirtschaftet die im Eigentum des Gesamtverbandes stehenden Immobilien zur finanziellen Unterstützung der Verbandsgemeinden.“

3. § 4 Absatz 5 wird gestrichen.

4. In § 5 Absatz 1 werden die Ziffern 1, 7 und 10 gestrichen. Die verbleibenden Aufgabenpunkte werden von 1 bis 8 neu nummeriert.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zuweisung von finanziellen Mitteln an die Mitglieder des Verbandes

Ein im Rahmen des Haushalts/der Jahresrechnung festgelegter Betrag wird unter Berücksichtigung der Aufga-

Satzung zur Aufhebung der Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen und die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden An Dhünn Wupper und Rhein, Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Mitte, Opladen und Witzhelden haben auf Grund von § 26 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) in der Fassung vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) und der §§ 1 Absatz 2, 17 Absätze 1 und 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen vom 7. Juni 2011 (KABl. S. 342), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreises Leverkusen vom 13. Juni 2014 der Änderungssatzung (KABl. 2015 S. 15), wird aufgehoben.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Abweichend von § 21 der Satzung für einen Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen ist der Evangelische Kindertagesstättenverband im Kirchenkreis Leverkusen (im Folgenden „Verband“) Gesamtrechtsnachfolger des mit Inkrafttreten dieser Satzung aufzuhebenden Verbundes evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen (im folgenden „Verbund“).

(2) Die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen des Verbundes sowie das zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandene Inventar einschließlich der gemäß Bilanz weiteren

ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden werden mit Inkrafttreten dieser Satzung auf den Verband evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen übertragen.

(3) Der Verband ist Betriebsträger der evangelischen Kindertageseinrichtungen und Familienzentren des bisherigen Verbundes. Er beantragt die Betriebserlaubnis für die übertragenen Einrichtungen.

(4) Der Verband tritt als Gesamtrechtsnachfolger des Verbundes in sämtliche Verträge und Verbindlichkeiten des Verbundes ein.

§ 3

Betriebsübergang

Die mit dem Verbund bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen gemäß § 613a BGB mit allen Rechten, Pflichten und gegebenenfalls bestehenden Besitzständen und Anwartschaften auf den Verband über.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. Juli 2021 in Kraft.

Leverkusen, den 13. November 2020

	Kirchenkreis Leverkusen
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde An Dhünn Wupper und Rhein
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Opladen
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Witzhelden
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
Siegel	Düsseldorf, den 16. März 2021 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für die Partnerschaftsarbeit des Kirchenkreises An Nahe und Glan mit der Presbytery Rubengera der Eglise Presbytérienne au Rwanda

Die Kreissynode des Kirchenkreises An Nahe und Glan hat am 9. November 2019 gemäß Artikel 98 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 109 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), folgende neue Satzung beschlossen:

Präambel

Die Partnerschaftsarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan geschieht im Rahmen der ökumenischen Zusammenarbeit der Kirchen.

Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und geschieht zur Förderung, Aufrechterhaltung und Pflege der Partnerschaft zwischen dem Kirchenkreis An Nahe und Glan und der Presbytery Rubengera der Eglise Presbytérienne au Rwanda (EPR).

Diese Arbeit will in allen ihren Formen dazu beitragen, christlichen Glauben und christliches Leben gegenseitig bekannt zu machen und miteinander zu leben im Sinne der VEM (Vereinte Evangelische Mission).

Unbeschadet der missionarischen und ökumenischen Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinden fördert die Kreissynode die Partnerschaftsarbeit auf synodaler Ebene und bildet zur Erfüllung dieser Aufgaben einen Fachausschuss, den „Synodalen Fachausschuss für Partnerschaftsarbeit des Kirchenkreises An Nahe und Glan mit der Presbytery Rubengera der Eglise Presbytérienne au Rwanda“ (SFR).

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Partnerschaftsarbeit im Kirchenkreis.

(2) Unbeschadet der Rechte des Kreissynodalvorstands ist die Kreissynode für die Grundsatzentscheidungen über Planung und Zielsetzung der kreiskirchlichen Partnerschaftsarbeit verantwortlich.

§ 2

Zusammensetzung des Fachausschusses

(1) Dem Fachausschuss für Partnerschaftsarbeit gehören an:

- a) bis zu zwei Delegierte aus jeder entsendenden Kirchengemeinde mit jeweils eigenem Stimmrecht,
- b) die oder der Synodalbeauftragte des Kirchenkreises für das Kuratorium „Mission und Ökumene“ (GMÖ),
- c) die Delegierten aus dem Kirchenkreis für die VEM-Regionalversammlung Deutschland.

(2) Auf Vorschlag des Fachausschusses schlägt der kreiskirchliche Nominierungsausschuss die entsandten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Synode als die für den Fachausschuss zu wählenden Mitglieder vor. Dabei sollten etwa 1/3 der Mitglieder des Ausschusses der Kreissynode angehören.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode gewählt.

(4) Der Kreissynodalvorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen einzuladen, ebenso die Regionalpfarrerin oder der Regionalpfarrer des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene (GMÖ).

§ 3

Aufgaben des Ausschusses

1. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Partnerschaftsarbeit,
2. Angebot der Beratung für die Gemeinden in Fragen der Partnerschaftsarbeit,
3. Beratung und Erstellung der Konzeption für die synodale Partnerschaftsarbeit,
4. Planung und Mitarbeit bei kreiskirchlichen Veranstaltungen der Partnerschaftsarbeit (Partnerschafts-Sonntage, Partnerschafts-Seminare, Delegationsreisen, sonstige Veranstaltungen),
5. Zusammenarbeit mit der VEM/UEM,
6. Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Partnerschaftsarbeit im Bereich der Landeskirche und des Landes Rheinland-Pfalz,
7. Förderung der ökumenischen Begegnung in der Partnerschaftsarbeit,
8. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Partnerschaftsarbeit im Kirchenkreis,
9. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands in Fragen der Partnerschaftsarbeit,
10. Beratung über die im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplans jährlich bereitzustellenden Mittel,
11. Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
12. Über die Verwendung eingegangener Spenden verfügt der Ausschuss in freier Verantwortung unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung.

§ 4

Vorsitz im Fachausschuss

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Fachausschusses wählt die Kreissynode auf Vorschlag des Nominierungsausschusses die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende – im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Fachausschusses. Hierbei kann sie oder er sich der Verwaltung des Kirchenkreises bedienen.

§ 5

Arbeitsweise des Fachausschusses

- (1) Der Fachausschuss tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.
- (2) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vorbereitet und einberufen. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(3) Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner entsendenden Gemeinden.

(4) Die Sitzungen des Fachausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

(5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Ausschussmitgliedern, dem Kreissynodalvorstand, der Vertreterin oder dem Vertreter des GMÖ zuzusenden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Juni 1996 außer Kraft.

Bad Kreuznach, 21. Februar 2020

Siegel

Kirchenkreis
An Nahe und Glan
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 16. März 2021
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Landesverbandes Saar der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie (eaf Saar)

Nr. 1603345
Az. 47-51-4:0005

Düsseldorf, 16. März 2021

Die Mitgliederversammlung der eaf Saar hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 eine Satzungsänderung beschlossen.

Nachstehend geben wir die Satzung mit den Änderungen bekannt.

Das Landeskirchenamt

Satzung des Landesverbandes Saar der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie (eaf Saar)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband führt den Namen: „Landesverband Saar der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie“.
2. Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

1. Zweck des Landesverbandes ist auf der Grundlage des Evangeliums die gemeinsame Beratung und Vertretung ethischer, pädagogischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen der Familienpolitik, die Förderung der Familienbildung, der Familienberatung und der Familienerholung im Saarland. Er will dadurch auf den vorgenannten Gebieten im Sinne der Sozialethik der Evangelischen Kirche mit Wort und Tat einen Beitrag für eine gerechte menschliche Sozialordnung leisten.
2. Die Bildung des Landesverbandes dient der ständigen Information und Absprache der Mitglieder untereinander, der Koordination ihrer Tätigkeiten sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Stellungnahmen zu aktuellen Fragen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt in Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht „eigenwirtschaftliche Zwecke“. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuweisungen aus Mitteln des Landesverbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem in § 2 formulierten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Landesverbandes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf etwa vorhandenes Vermögen.

§ 4

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

1. Der Landesverband ist Mitglied der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie e. V. Bundesverband gemäß § 4 Absatz 1 ihrer Satzung.
2. Entsprechend § 8 der Satzung der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie e. V. entsendet der Landesverband Delegierte in die Mitgliederversammlung der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie e. V.
3. Der Landesverband ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände im Saarland.
4. Der Landesverband kann die Mitgliedschaft zu anderen Einrichtungen, Werken und Verbänden eingehen, soweit deren Arbeit für die gemäß § 2 der Satzung festgelegten Aufgaben von Bedeutung ist. Hierbei entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes können sein:
 - a) Evangelische Verbände, Werke und Einrichtungen, die sich mit Familienfragen im Saarland befassen und deren Wirkungskreis im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt,
 - b) saarländische Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - c) berufene Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 a) und b) ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder nach Absatz 1 c) werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ihr Anteil darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 a) und b) nicht übersteigen. Die Berufung erfolgt jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Vorstandswahl. Eine erneute Berufung ist möglich.
4. Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Landesverband mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklären. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
6. Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Entscheidung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen einem Bekenntnis der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss der evangelischen Kirche angehören.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 a) und b) benennen zur Vertretung in der Mitgliederversammlung eine Vertreterin/einen Vertreter und für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 8. Sie legt das Arbeitsprogramm fest, nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis und beschließt über den Haushaltsplan und über die Entlastung des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in textlicher Form.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Drittel ihrer Mitglieder.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
7. Beschlüsse, die die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zum Gegenstand haben, sind nur dann wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung teilnehmen und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. In einem solchen Falle ist zusätzlich in der Einladung auf die beabsichtigte Änderung unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts ausdrücklich hinzuweisen. Satzungsänderungen, welche den Zweck des Landesverbandes oder die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
8. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 7 Absatz 7 nicht erreicht, so ist mit gleicher Tagesordnung binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder endgültig entscheidet.
Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die für die evangelische arbeitgemeinschaft familie zuständigen theologischen und/oder juristischen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesverbandes Rheinland der evangelischen arbeitgemeinschaft familie sind jederzeit berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind gemäß Absatz 2 Satz 2 einzuladen.
11. Der Vorstand kann Sachverständige einladen.
12. Für die Teilnahme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gilt Absatz 10 entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:
 - a) einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden,
 - b) einer stellvertretenden Vorsitzenden/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einer Beisitzerin/einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet während der Amtszeit des Vorstands ein Vorstandsmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung unverzüglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die für die evangelische arbeitgemeinschaft familie zuständigen Dezernentinnen/Dezernenten des Landeskirchenamtes sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Landesverbandes Rheinland der evangelischen arbeitgemeinschaft familie haben jederzeit das Recht an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

nimmt mit beratender Stimme teil.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

Vertretungsberechtigung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Landesverband nach außen.
2. Vertretungsberechtigt sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Landesverbandes als gemeinsame Aufgabe. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10

Ausschussarbeit

Der Landesverband beteiligt sich an der Ausschussarbeit der auf Bundes- und Landesebene gebildeten Ausschüsse. Die Arbeit soll unter größtmöglicher Beteiligung der Mitglieder wahrgenommen werden.

Der Vorstand hat für die regelmäßige Wahrnehmung und Koordination der Arbeit zu sorgen. Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal im Jahr die entsprechenden Prüfungen der Kasse und der Jahresrechnung vorzunehmen.
Der Mitgliederversammlung ist jährlich zu berichten.
2. Die Kassenprüferinnen/Der Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Landesverband wahrnehmen.
3. Die Prüfung gemäß Nummer 1 und 2 entfällt, wenn eine Prüfung im Zuge des Jahresabschlusses der Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung des Diakonischen Werks an der Saar gGmbH stattfindet.

§ 12

Auflösen des Landesverbandes

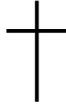
1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei ein solcher Beschluss nur dann wirksam ist, wenn drei Viertel der Mitglieder des Landesverbandes zustimmen. § 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
2. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an die Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West, die es unmittelbar und ausschließlich für Familienarbeit im Saarland zu verwenden haben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Personal- und sonstige Nachrichten



*Gelobt sei Gott,
der Vater unseres Herrn Jesus Christus,
der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes,
der uns tröstet in aller unserer Bedrängnis.
2.Korinther 1,3-4*

Verstorben sind:

Pfarrerin i.R. Ruth Peter am 16. Februar 2021 in Bad Berleburg, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Köln-Deutz, geboren am 1. April 1933 in Arfeld, Kreis Wittgenstein, ordiniert am 25. Oktober 1964 in Wuppertal.

Pfarrer i.R. Horst Wilczek-Sommer am 30. Januar 2021 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer im Königsberger Diakonissen-Mutterhaus, geboren am 1. Juli 1937 in Essen, ordiniert am 31. August 1975.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Ev. Kirchengemeinde Boppard, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. März 2021 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Oberbiel, Kirchenkreis an Lahn und Dill, ist mit Wirkung vom 1. April 2021 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Ev. Kirchengemeinde Bingerbrück, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. April 2021 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Bergisch Gladbach sucht für ihren IV. Gemeindebezirk mit 2.600 Gemeindegliedern zum 1. März 2022 eine Pfarrerin/einen Pfarrer in Vollzeit. Wir freuen uns, wenn Sie:

- sich von der Willkommenskultur des Bezirks anstecken lassen, die den Menschen annimmt und Gemeinschaft lebt,
- die Gottesbeziehung der Gemeindeglieder stärken und sie zu einem lebendigen Glauben einladen möchten,
- die Vielfalt an traditionellen und modernen Gottesdienstformen gemeinschaftlich gestalten wollen,
- Lust haben auf Zukunftsgestaltung in einer großen Gemeinde mit vier Bezirken, die sich auf den Weg gemacht hat, den Herausforderungen der Zeit konstruktiv zu begegnen.

Unser Gemeindebezirk „Zum Heilsbrunnen“ ist eine Mitmachkirche. Sie

- stellt die Arbeit mit der biblischen Botschaft in den Mittelpunkt und freut sich, dass sich der dreieinige Gott nicht nur im Gottesdienst, sondern auch in Gebetskreisen in unsere Mitte stellt,
- lädt durch vielfältige Angebote ganz unterschiedliche Menschen ein, eine Heimat zu finden, in der sie angenommen werden, Glauben entwickeln und ihre Gaben einbringen können,
- freut sich über breites ehrenamtliches Engagement, das von der Gestaltung der wöchentlichen Kindergottesdienste, Begleitung von Jugendfreizeiten, über Gebetskreise bis hin zu musikalischer Gestaltung von Gottesdiensten und Kirchenkonzerten reicht,
- beschäftigt eine Jugendleitung, eine Familienreferentin, Kirchenmusiker sowie einen Hausmeister, die mit Ihnen und den Ehrenamtlichen gemeinsam das Gesicht des „Heilsbrunnens“ sind.

Wenn Sie sich mit diesem Profil identifizieren und es gemeinsam mit uns weiterentwickeln möchten und diese Pfarrstelle im Stadtteil Hebborn und zu Füßen des Bergischen Landes zu Ihnen passt, dann kommen Sie mit uns ins Gespräch und informieren Sie sich auf unserer Homepage, auch über die Kindertagesstätte, die OGS, die angegliederten Vereine, das Pfarrhaus und die anderen Pfarrbezirke sowie die örtlichen Gegebenheiten: www.heilsbrunnen.de/pfarrstelle.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach über die Superintendentur des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Superintendentin Andrea Vogel, Wuppertaler Str. 21a, 51067 Köln.

Information und Kontakt: Christoph Stappert, Vorsitzender des Presbyteriums der Gesamtgemeinde Bergisch Gladbach, Telefon: 0171 2611216, E-Mail: christoph.stappert@ekir.de.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Geschwister-Scholl-Berufskolleg in Leverkusen (9. kreiskirchliche Pfarrstelle).

Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Das Geschwister-Scholl-Berufskolleg hat vorwiegend Bildungsgänge im Sozial- und Gesundheitswesen. Sie sollten daher Freude an der Arbeit mit vorwiegend weiblichen jungen Erwachsenen haben.

Vorausgesetzt werden Kenntnisse des beruflichen Schulsystems und dessen didaktischem Vokabular, welches Begriffe wie „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ beinhaltet. Sie sollten in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in ihrer Ausbildung bewegen.

In Ihren Aufgaben werden Sie durch die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft begleitet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gern bei der Bezirksbeauftragten Pfarrerin Annemarie Becker (02173 65152).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten-

ten des Kirchenkreises Leverkusen Pfarrer Bernd-Ekkehart Scholten, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid oder per Mail an bernd-ekkehart.scholten@kirche-leverkusen.de.

Im Kirchenkreis Niederberg ist die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von ev. Religionslehre am Berufskolleg Niederberg zum 1. August 2021 zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Das Berufskolleg Niederberg ist eine Bündelschule, an der Schülerinnen und Schüler in 29 Bildungsgängen in den Bereichen Technik (Elektro-/Informationstechnik, Mechatronik und Maschinenbau) sowie Wirtschaft und Verwaltung qualitativ hochwertige Bildung, Berufsausbildung und Weiterbildung erfahren. Die Schule strebt eine ganzheitliche Ausbildung durch eine hohe Unterrichts-, Organisations- und Betreuungsqualität an, in der der einzelne Mensch im Mittelpunkt steht. Die 1800 Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden erwerben unterschiedliche Abschlüsse: Abschlüsse in dualen Bildungsgängen, allgemeinbildende Abschlüsse mit beruflichen Schwerpunkten sowie Abschlüsse der Weiterbildung. Dabei reicht die Spanne vom Hauptschulabschluss über die Fachoberschulreife, die Fachhochschulreife bis zum Fachschulexamen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A – C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Ferner sollten Bewerberinnen und Bewerber bereits mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein und wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“, „Kompetenzorientierung“, „Berufsbezug“ und einer „didaktischen Jahresplanung“ verbindet.

Vor allem aber sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Sie/Er sollte sensibel sein für die besondere Lebenssituation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Wegdegangs stehen, oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte den jungen Menschen in ihren biografischen und beruflichen Entwicklungen eine/ein fachlich versierte/versierter und authentische/authentischer Gesprächspartnerin/Gesprächspartner sein. Insbesondere sollte sie/er in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen.

Schulpädagogische Erfahrungen sind deshalb von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Bewerberin/der Bewerber sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule engagieren und die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt repräsentieren. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er bereit ist, sich aktiv und kreativ am Schulleben beteiligt und sie/er sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Petra Wassill, Tel. (0202) 316741, zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Niederberg, Superintendent Jürgen Buchholz, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert (juergen.buchholz@ekir.de).

Durch den Weggang unseres Pfarrerehepaares sind die beiden Pfarrstellen des Pfarrbezirks 1 und des Pfarrbezirks 2 der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld/Nahe, Kirchenkreis Obere Nahe, neu zu besetzen.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere beiden Pfarrstellen mit jeweils 100 Prozent Stellenumfang Pfarrerinnen, Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Eine der beiden Stellen kann auch im geteilten Dienst besetzt werden.

Wir sind eine aktive Gemeinde, in der vieles möglich ist.

In den Gemeindekreisen ist ein großes Engagement von Ehrenamtlichen vorhanden, die den Dienst unserer Pfarrerin und unseres Pfarrers unterstützen und die zum Teil auch eigenständig Kreise leiten.

Da beide Pfarrstellen neu besetzt werden, bietet sich Ihnen die einmalige Chance, in Abstimmung mit der neuen Kollegin oder dem neuen Kollegen gaben- und interessenorientiert Arbeitsbereiche in der Gemeindegemeinschaft zu übernehmen.

Als Trägerin der Birkenfelder Tafel und zweier Kindertagesstätten, jeweils mit Krippe und eine mit Integrativbereich, hat die Kirchengemeinde Birkenfeld ein ausgeprägtes diakonisches Profil.

Die Arbeit in den Kindertagesstätten ist uns sehr wichtig, wir begleiten die beiden Einrichtungen sehr bewusst.

Mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Obere Nahe arbeitet die Kirchengemeinde Birkenfeld vertrauensvoll zusammen.

Wir wünschen uns, dass Sie Freude an der Begegnung mit Menschen haben, dass Ihnen Seelsorge am Herzen liegt und dass Sie die Frohe Botschaft in Wort und Sakrament mit uns teilen.

Für Ihre Dienstanweisung legen wir „Zeit fürs Wesentliche“ zugrunde mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 42 Stunden. Ein freier Tag pro Woche und ein freies Wochenende pro Monat sind vom Presbyterium gewünscht und werden zugesichert.

Wir freuen uns darauf, uns mit Ihnen in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen auf den Weg zu machen, um Gemeindegemeinschaft neu zu entwickeln und zu gestalten.

Die Kirchengemeinde Birkenfeld hat ca. 4900 Gemeindeglieder.

Unsere Kirchengemeinde steht in der unierten Tradition und hat den lutherischen Katechismus im Gebrauch.

Zur Kirchengemeinde gehören vier Kirchen, in denen Gottesdienste gefeiert werden, ein zentral gelegenes Gemeindehaus mit Gemeindebüro und zwei Pfarrhäuser. Alle Gebäude befinden sich in einem guten baulichen Zustand.

Zur Erfüllung unserer vielfältigen Gemeindeaufgaben sind bei unserer Gemeinde ein Küster/Hausmeister mit einem Stellenumfang von 100 Prozent, in unserem Gemeindebüro eine Sekretärin mit 27 Wochenstunden und ein A-Musiker mit einem Stellenumfang von 75 Prozent angestellt. Eine ehrenamtliche Prädikantin in unserer Gemeinde übernimmt alle zwei Monate einen Gottesdienst.

Die Kreisstadt Birkenfeld mit ca. 7000 Einwohnern liegt im Nationalpark Hunsrück-Hochwald im Südwesten von Rheinland-Pfalz. Eine Autobahnanbindung und gute Bahnverbindungen sind vorhanden. Der Nationalpark bietet Natur pur und rund um Birkenfeld gibt es viele attraktive Freizeitangebote. Birkenfeld verfügt über alle Schulformen. Im Gymnasium kann das Internationale Abitur erworben werden. Eine

Vielzahl von niedergelassenen Ärzten, eine ärztliche Bereitschaftszentrale und ein Krankenhaus gewährleisten eine sehr gute medizinische Versorgung.

Die beiden zur Verfügung stehenden Pfarrhäuser sind sehr geräumig und haben einen Garten. Sollten Sie eine andere Wohnung in der Gemeinde beziehen wollen, sind wir bei der Suche gerne behilflich.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an die Vorsitzende des Presbyteriums Frau Dr. Christine Großmann unter christine.grossmann.1@ekir.de (Tel. 06782 7878) oder an den Finanzkirchmeister Horst Schill unter horst.schill@t-online.de (Tel. 06782 2021) wenden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld/Nahe über die Superintendentin des Kirchenkreises Obere Nahe, Pfarrerin Jutta Walber, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein (jutta.walber@ekir.de).

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die 10. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Ottweiler (50 Prozent Dienstumfang) und an der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken (50 Prozent Dienstumfang; 50 Prozent sind bereits besetzt), ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die beiden Anstalten liegen 35 km voneinander entfernt.

Die JVA Ottweiler besteht aus der Justizvollzugsanstalt für männliche Jugendliche (alle Haftarten), der Aufnahmeanstalt des offenen Vollzugs für männliche Erwachsene (zuzüglich Kurzstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen) und der Außenstelle Saarlouis (Freigängerhaus), die nicht im Stellenumfang eingeschlossen ist. Im Jugendvollzug sind 130 Haftplätze, in der Aufnahmeanstalt 70 Haftplätze vorhanden.

Die JVA Saarbrücken ist die Anstalt des geschlossenen Vollzugs für Männer im Saarland (U-Haft, Strafhaft, Sozialtherapie) und verfügt über 680 Haftplätze.

Zu den Aufgaben in der Pfarrstelle gehören u.a.: Einzelseelsorge an Gefangenen und Bediensteten, Gottesdienste für Jugendliche und Erwachsene im Wechsel mit den drei katholischen und dem evangelischen Kollegen, Zusammenarbeit mit den katholischen Kollegen und den Mitarbeitenden der Fachdienste, Gruppenangebote für Gefangene, Partnerschaftsseminare für Gefangene und deren Lebenspartnerinnen, Mitorganisation und Durchführung von Pilgerwanderungen für Bedienstete, Teilnahme an Fachdienst- und Vollzugsplankonferenzen, Durchführung von Sonderbesuchen, Teilnahme an einer Supervision für Gefängnisseelsorge, Mitarbeit in der Regionalkonferenz Rheinland-Pfalz/Saarland.

Bewerberinnen und Bewerber sollten über eine seelsorgerliche Zusatzausbildung (KSA oder eine vergleichbare) verfügen oder bereit sein, diese in den ersten beiden Amtsjahren zu erwerben.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Informationen zur Stelle erhalten sie von dem Gefängnispfarrer Reiner Margardt (06815807119, ev.seelsorge@ivasb.justiz.saarland.de) oder vom Vorsitzenden des Vorstands des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Superintendent Markus Karsch, E-Mail: markus.karsch@ekir.de.

Bewerbungen richten Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorstand des Kirchenkreisverbandes An der Saar, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrang sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle im zweiten Pfarrbezirk mit einem Stellenumfang von 100 Prozent. Sie wird frei durch den Eintritt des Stelleninhabers in den Ruhestand.

Ehrang ist Namensgeber und Sitz unserer evangelischen Kirchengemeinde. Der Ort ist seit nunmehr 50 Jahren ein Stadtteil von Trier. Die Stadt an der Mosel bietet in allen Belangen eine gute Infrastruktur und ein reges kulturelles Leben. Als Deutschlands älteste Stadt besticht sie durch viele erhaltene, römische Bauten, die zum UNESCO-Weltkulturerbe zählen. Trier und die Ortschaften in ihrem Umkreis sind in eine uralte Wein-Kultur-Landschaft eingebettet. Im Herzen Europas gelegen ist die Region ein attraktives Urlaubsziel mit abwechslungsreichem Freizeitangebot.

Die unierte Gemeinde gehört zum Kirchenkreis Trier. Etwa 8000 evangelische Gläubige, die rund um Trier leben, gehören der Diasporagemeinde an. Sie gliedert sich in drei Pfarrbezirke mit jeweils einer Vollzeitstelle.

Im zweiten Pfarrbezirk leben ungefähr 2500 Gemeindemitglieder, verteilt über 23 Ortschaften. Der Seelsorgebezirk erstreckt sich entlang der Ruwer und umfasst die im Tal und auf den begleitenden Höhen gelegenen Dörfer der nach ihr benannten Verbandsgemeinde. Ergänzend kommen die ehemals selbstständigen Trierer Stadtteile Ruwer und Zewen sowie die Ortsgemeinde Igel dazu.

Wir bieten Ihnen im zweiten Bezirk ein Pfarrhaus im Stadtteil Ruwer an. Neben den Amtsräumen findet sich dort eine großzügige, familiengerechte Wohnung mit Garage und Garten. Das Haus liegt in guter Wohnlage. Kindergarten und Grundschule sind vor Ort. Die Universitätsstadt Trier beherbergt sämtliche weiterführenden Schulen wie auch vielfältige, für das Familienleben wichtige Einrichtungen. Über Busverbindungen sind diese gut zu erreichen.

In Ihrem zukünftigen Pfarrbezirk gibt es zwei Predigtstätten: die Johannes-Kapelle mit 85 Plätzen in Mertesdorf-Grünhaus und unser modernes Gemeindehaus in Gusterath mit 165 Plätzen. Amtshandlungen werden auch in den katholischen Kirchen der Ortschaften ausgeübt. Bedingt durch die Weitläufigkeit des Bezirks wird Ihnen ein Dienstwagen bereitgestellt. Im Gemeindehaus Gusterath erwarten Sie zweckmäßige Räume für fast alle Aktivitäten der Gemeinde. Ein eingespieltes Team in Teilzeit angestellter Mitarbeiter – eine Jugendarbeiterin sowie Küster*innen und Organist*innen – unterstützt Sie in der Gemeindegemeinschaft. Gruppen und Kreise werden auch von engagierten, ehrenamtlichen Kräften mitgetragen. Bezirksübergreifende Unterstützung bietet das Gemeindebüro in Ehrang. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle der kollegiale Austausch und die zunehmende Zusammenarbeit der drei Pfarrbezirke. Monatliche Dienstgespräche, die Verabredung von Predigtplänen mit Kanzeltauschterminen sowie die Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit sind aktuelle Beispiele dafür.

Die Gemeinde ist weltoffen. Unsere gelebte Ökumene erweist sich in der bewährten, seelsorgerischen Zusammenarbeit mit den katholischen Gemeinden im örtlichen Wirkungsbereich. Dies zeigt sich in der kooperativ betriebenen Erwachsenenbildung und zusammen verantworteten Schulgottesdiensten. Nicht zuletzt besteht eine gemeinsam mit den katholischen Geschwistern getragene Flüchtlingsarbeit, die sich in der Begegnungsstätte PALAVER in Waldrach etabliert hat.

Wir wünschen uns einen empathischen Menschen, der sich in unser Team einbringen möchte. Sie sind uns willkommen, wenn Sie

- Ihren Glauben eindrücklich vermitteln und dabei die Menschen im Blick haben,
- einladende Gottesdienste mit anregenden, weiterführenden und aktuellen Predigten feiern.

Schön wäre es, wenn Sie

- das diakonische Bemühen der Gemeinde weiterführen und stärken wollen,
- helfen wollen, die ökologische Orientierung der Gemeinde zu mehr Nachhaltigkeit zu fördern,
- alle Altersgruppen als gleichwertige Elemente begreifen, um den Zusammenhalt der Gemeinde zu bewahren,
- bestehende Projekte der Gemeinde übernehmen und weiterentwickeln können,
- Ihre eigenen Vorstellungen mit uns kreativ umsetzen möchten,
- bereit sind, den wachsenden Teamgedanken und die Vernetzung in der gesamten Gemeinde voranzubringen,
- offen sind für die digitale Präsenz der Kirchengemeinde im Internet und in den sozialen Medien.

Wenn Sie einiges davon mit Begeisterung und engagiert mit uns zusammen verwirklichen wollen, freuen wir uns auf Sie! Denn wir sind überzeugt, dass diese Pfarrstelle beste Voraussetzungen für ein erfülltes Berufs- und Privatleben bietet. Neben den erfahrenen Kolleginnen und Kollegen möchten wir auch gerne und gerade junge Pfarrerrinnen und Pfarrer ermutigen, sich bei uns zu bewerben.

Gerne führen wir Sie (auch schon vor Abgabe Ihrer Bewerbung) einen Tag durch unsere Gemeinde und geben Ihnen dabei die Gelegenheit zur Begegnung mit der zukünftigen Kollegin und dem Kollegen sowie mit Mitgliedern des Presbyteriums.

Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Pfarrer Dr. Jörg Weber, Engelstrasse 12, 54292 Trier, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ehrang.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende unseres Presbyteriums Frau Renate von Schubert, in dem Sie eine Bitte um Rückruf per E-Mail hinterlassen: rena.von_schubert@ekir.de. Sie finden uns digital hier: Internet: www.evangelisch-ehrang.de; Instagram: @evangelisch_ehrang; Facebook: Ev. Kirchengemeinde Ehrang; YouTube: Evangelische Kirchengemeinde Ehrang.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

„Der Evangelischen Kirchengemeinde Lintfort ist es ein Anliegen, dass Kinder und Jugendliche den christlichen Glauben kennen lernen können. Wir laden sie ein und fördern sie, eine eigene Identität als mündige Christen zu gewinnen und daraus eine eigene soziale Kompetenz entwickeln zu können.“ Auf dieser Grundlage sucht die Evangelische Kirchengemeinde Lintfort zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Jugendleiterin/einen Jugendleiter (m/w/d), um neue Wege in der Jugendarbeit zu gehen.

Zusätzlich zu einer 50-Prozent-Stelle gemeindlicher Jugendarbeit (19 Wochenstunden) bieten wir in Kooperation mit Lintforter Grundschulen an, die Stelle auf 75 Prozent zu erweitern. Dazu sind sieben Stunden Religionsunterricht zu geben. Perspektivisch ergibt sich die Möglichkeit, den Anteil der gemeindlichen Jugendarbeit in den kommenden Jahren aufzustocken.

Wir bieten ein engagiertes Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, einen vielseitigen Arbeitsplatz mit großem Gestaltungsspielraum, neu gestaltete Jugendräume, Fort- und Weiterbildung sowie die Vergütung nach dem kirchlichen Tarifrecht (BAT-KF).

Gemeinsam mit einer Kollegin (50 Prozent Stelle für Kinderarbeit), die bereits religionspädagogisch an zwei Grundschulen arbeitet und Gruppen für Kinder im Grundschulalter anbietet, gestalten und verantworten Sie unsere Kinder- und Jugendarbeit.

Sie haben eine Leidenschaft für christliche Kinder- und Jugendarbeit und wollen diese mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden und der Unterstützung durch einen engagierten Jugendausschuss weiterentwickeln? Sie haben Freude, Ihren Glauben mit Kindern und Jugendlichen auf Freizeiten, in Gruppenstunden oder in Gottesdiensten zu teilen?

Sie haben religionspädagogische Kompetenzen? Sie sind evangelisch und Jugendleiterin oder Jugendleiter mit entsprechender Ausbildung (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Erzieherin/Erzieher, Diakonin/Diakon)? Sie sind berechtigt, Religionsunterricht an Grundschulen zu erteilen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Diese senden Sie bitte an das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Lintfort, Friedrich-Heinrich-Allee 22, 47475 Kamp-Lintfort.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Lutz Zemke unter 02842 475923.

Das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wied besetzt zum 1. Oktober 2021 die Stelle der Verwaltungsleitung (w/m/d) neu.

Der Kirchenkreis Wied gehört zur Evangelischen Kirche im Rheinland und umfasst rd. 39.000 Gemeindemitglieder. Das Verwaltungsamt mit Sitz in Neuwied erbringt für den Kirchenkreis Wied und die ihm angeschlossenen 15 Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen alle ihm übertragenen Verwaltungsdienstleistungen. Dazu gehören insbesondere Beratung und Erledigung von Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung, des Personalwesens sowie der Bau- und Liegenschaftsverwaltung.

In Ihrer zentralen Führungsposition mit umfassenden Gestaltungsmöglichkeiten tragen Sie die Gesamtverantwortung für das Verwaltungsamt mit seinen 23 Mitarbeitenden und stellen die wirtschaftliche und rechtlich ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung hierfür sicher. Ebenso wirken Sie an der Fortschreibung sowie der Weiterentwicklung der Ziele des Kirchenkreises aktiv mit.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder einer gleichwertigen Qualifikation.

Sie besitzen sehr gute Verwaltungsfachkenntnisse, verfügen über Führungs- und Leitungserfahrung, ein hohes Maß an fachlicher und sozialer Kompetenz, Organisations- und Problemlösungsfähigkeit. Ergebnisorientiertes Handeln, hohe

Einsatzbereitschaft, Engagement und Belastbarkeit prägen Ihren beruflichen Alltag. Erfahrungen in Kirche und Gemeinde, insbesondere im Umgang mit kirchlichen Gremien, sind wünschenswert.

Wir bieten eine Tätigkeit in Vollzeit auf einer mit der Besoldungsgruppe A14 BVG-EKD (95 Prozent BBesO) bewerteten Stelle. Sollten die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis nicht vorliegen, ist auch eine Einstellung im Angestelltenverhältnis möglich (BAT-KF).

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle richten Sie gerne an Superintendent Detlef Kowalski, Tel. Nr. 02631 987050, oder per Mail an detlef.kowalski@ekir.de.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 30. April 2021, gerne per E-Mail an: bewerbung.wied@ekir.de Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wied, Superintendent Detlef Kowalski, Rheinstraße 69, 56564 Neuwied.

Literaturhinweise:

Kirchen und Gottesdienststätten von Beyenburg bis Vohwinkel, herausgegeben von Sigrid Lekebusch. Wuppertal: Bergischer Geschichtsverein Abteilung Wuppertal 2020, XIII, 298 Seiten, Illustrationen (Kirchen und Gottesdienststätten in Wuppertal Band 3) (Beiträge zur Geschichte und Heimatkunde des Wuppertals Band 47). ISBN: 978-3-9801338-0-7

Petra Brunner: Arbeitswelt in der Kirche. **Gesellschaftliche und theologische Perspektivenwechsel zu ehrenamtlicher (Mit-)Arbeit in Kirche und Diakonie**. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 481 Seiten, Diagramme (Arbeiten zur Pastoraltheologie, Liturgik und Hymnologie Band 96). ISBN: 978-3-525-56489-9

Georg Schwikart: Du, mein Lebensatem. **Die Kraft, aus der wir leben**. 1. Auflage München/Zürich/Wien: Verlag Neue Stadt 2021, 111 Seiten (Biblische Spurensuche). ISBN: 978-3-7346-1260-2

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
